

Satzung der „Siedlergemeinschaft Tannenhof“

1. Die Gemeinschaft, gegründet im Jahr 1935, führt den Namen „Siedlergemeinschaft Tannenhof“
2. In die Gemeinschaft eingebunden sind folgende Straßen und Straßenabschnitte:
 - Am Buchenhain
 - Am Tannenhof
 - Diepenbrocker Weg
 - Hermann-Löns-Weg
 - Im Schlenk von Nr. 101 bis Nr. 109
und von Nr. 102 bis Nr. 116
 - Kalkweg von Nr. 118 bis Nr. 148
(westliche Straßenseite)
 - Lintorfer Straße
 - Sternstraße von Nr. 49 bis Nr. 67
(östliche Straßenseite)
 - Zu den Rehwiesen
3. Die Gemeinschaft dient dem Zweck des Kennenlernens und der Nachbarschaftshilfe sowie der Gemeinschaftspflege und der Geselligkeit.
4. Mitglied kann jede Person werden, die in den o.g. Straßenzügen lebt oder gelebt hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
7. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionsträgern:
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Kassenwart(In)
 - Schriftführer(In)
 - 5 Betreuer(Innen) für die Mitglieder
9. Der Vorstand sowie zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie verlängert sich jedoch um die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Beisitzer aus den Mitgliedern zu ernennen.
10. Die Gemeinschaft wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

12. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen der Gemeinschaft übersteigen.
13. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattzufinden.
Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
14. Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.
15. Fordern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 4 Wochen einzuberufen.
16. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden.
17. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bei Protokollen der Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der/die gewählte Schriftführer/in.
18. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Siedlergemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Siedlergemeinschaft verarbeitet.
Dies erfolgt gemäß unserer Datenschutzhinweise, welche in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Homepage einsehbar ist.
19. Soll die Gemeinschaft aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung der Gemeinschaft ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Gemeinschaftsvermögen zu verwerten ist.

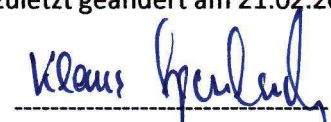
Die obige Satzung wird heute errichtet.

Duisburg, den 14.03.2017,

zuletzt geändert am 21.02.2019


Achim Servos (1. Vorsitzender)


Armin Oehlhof (2. Vorsitzender)


Klaus Spenkuch (Kassenwart)


Erika Dumont (Betreuerin)


Ute Oehlhof (Betreuerin)


Egbert Becker-Risse (Betreuer)


Hans Georg Köhler (Betreuer)


Achim Servos (Betreuer)


Burkhard Preußner (Schriftführer)